



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

215

167. Jahrgang, Stück 11

Paderborn, den 20. November 2024

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 142 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025..... 216

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse..... 217

Nr. 144 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)..... 217

Nr. 145 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse..... 218

Nr. 146 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landes-
rechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)..... 218

Nr. 147 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 219

Nr. 148 – Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im
seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn..... 220

Personalnachrichten

Nr. 149 – Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum..... 220

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 150 – Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025
und 2026..... 221

Nr. 151 – Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten..... 222

Nr. 152 – Verlust eines Dienstausweises..... 224

Nr. 153 – Sternsingen im Erzbistum Paderborn..... 224

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 154 – Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für
Küsterinnen und Küster..... 225

Dokumente der deutschen Bischöfe**Nr. 142****Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025**

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26. September 2024

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof

Dieser Aufruf soll in den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs**Nr. 143****Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 121.), wird wie folgt geändert:
In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn



L.S.

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 144**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024
– Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 26.06.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Stk. 8, Nr. 100), wird wie folgt geändert:
 1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
 2. In § 14 Absatz 10 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 4 Satz 3 Anlage 15)“ gestrichen.
 3. In § 4 Absatz 1 Anlage 30 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Mai 2024 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D (Inflationsausgleich gem. § 3 Nr. 11c EstG).“
 4. In der Anlage 31 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
„- AGIAMONDO e.V. (vormals: Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe, AGEH, e.V.), Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2029“

- II. Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 145

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22 Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 123.), wird wie folgt geändert:
In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 146

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches

Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 122.), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 147

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2024 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. September 2024 beschlossen:

I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 27.09.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2023, Stk. 11, Nr. 124.), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Paderborn, den 29. Oktober 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/27-2023

Nr. 148**Änderung der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst im Erzbistum Paderborn****Art. 1**

Der erste Absatz des Abschnitts 7 der Grundordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im seelsorglichen Dienst des Erzbistums Paderborn (KA 2024, Nr. 119) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Priester, der gemäß der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester vergütet wird, meldet sich in Eigeninitiative bei einer gesetzlichen Krankenversicherung seiner Wahl an, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Der Beitrag für die Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich über die Gehaltsabrechnung einbehalten und dementsprechend abgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatz- und Versorgungskasse (KZVK).“

Art. 2

Die vorgenannten Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Paderborn, den 5. November 2024

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz.: 1.5/1333.20.20/1/19-2024

Personalnachrichten**Nr. 149****Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum**

Weihbischof Josef Holtkotte hat am 7. Oktober 2024 in der Kirche St. Peter und Paul des Priesterseminars folgenden Herrn unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Schefer Viktor

St. Johannes Baptist Delbrück

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 150****Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Für die Haushaltsplanung 2025 und 2026 gelten folgende vereinfachte Vorgehensweisen:

Bereits seit dem laufenden Jahr entfällt die Notwendigkeit, innerhalb des Rechtsträgers Kirchengemeinde etwaige Wirtschaftende Einheiten gesondert auszuweisen. Die erzielten Überschüsse können – sofern nicht eine gesonderte Zweckbindung besteht – in vollem Umfang für kirchengemeindliche Aufgaben eingesetzt werden.

Ein separater Ausweis in Planung und Rechnungslegung ist nur für Bereiche mit gesonderter Zweckbindung (z.B. Sozialfonds, Stiftungen) erforderlich, um die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachweisen zu können.

Haushaltsplanung 2025

Die Ertragsseite, insbesondere Zuweisungen des Erzbischöflichen Generalvikariats, wird auf Basis der Beschlüsse des Kirchensteuerrats für das Jahr 2025 geplant.

Der Berechnungsbogen ist in folgenden Punkten zu aktualisieren:

1. Die Anrechnung eigener Erträge im Hauptwerk Kirchengemeinde entfällt.
2. Die Erträge eigenständiger Rechtsträger in Verwaltung der Kirchengemeinde (Stellen- und Fabrikvermögen) werden weiterhin auf die Schlüsselzuweisung angerechnet. Die Ansätze für anzurechnenden Erträge dürfen aus dem Vorjahr kopiert werden. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse.
3. Für den Pastoralverbund werden je Mitglied 2 Punkte (bisher: 1 Punkt) gewährt.
4. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2025 beträgt 2,41 €.
5. Wohnraum, der nur vorübergehend als Dienstwohnung genutzt werden soll, wird nicht als betriebsnotwendige Dienstwohnung anerkannt. Für die Nutzung wird auf Antrag eine Förderung in Höhe der ortsüblichen Miete aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt (KA 2021, Nr. 113.). Für 2025 wird die festgesetzte Mietzahlung des Vorjahres mit der durchschnittlichen Preissteigerung 2023, d.h. 1,5 %, indiziert.

Für die Aufwandsseite sind die Personalkosten zu aktualisieren. Für alle anderen Aufwandspositionen dürfen die Ansätze des Vorjahres übernommen werden.

Haushaltsplanung 2026

Die Haushaltsplanung 2026 wird ausgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird auf Basis des Werts für das Jahr 2025 und der vom Kirchensteuerrat noch festzulegenden Punktwertanpassung ausgezahlt.

Für die unterjährige Bewirtschaftung der Etats sind verstärkt Haushaltsüberwachungslisten zu nutzen.

Termin

Die Haushaltspläne 2025 sind bis zum 31.03.2025 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

Alle Anstrengungen sind darauf zu richten, Vollständigkeit und Aktualität der Jahresabschlüsse herzustellen. In der Zwischenzeit ist eine vorsichtige Haushaltsbewirtschaftung notwendig, die Defizite vermeidet. Bestehende Konsolidierungsprozesse sind weiterzuführen. Größere Investitionsmaßnahmen (z.B. Bau und Sanierungen von Gebäuden) und Entscheidungen mit langfristiger Bindung (z.B. Personaleinstellungen) sind objektiv abzuwägen und werden gesondert geprüft.

Paderborn, den 25. Oktober 2024

L.S.



Generalvikar

Nr. 151

Verordnung über die in 2025 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, S. 255, Nr. 151) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

Datum	K o l l e k t e n -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zeichen	Bezeichnung	in %	an das EGV bis	
01. Januar	2540	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	10.01.2025
05. Januar	2531	für die Mission in Afrika	100	17.01.2025
19. Januar	2523	für die Familienseelsorge	100	31.01.2025
02. Februar	2550	für die Diasporaseelsorge	100	14.02.2025
16. Februar	2560	für die Caritas	50	28.02.2025
05. März	2516	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	25.04.2025
09. März	2580	für die Förderung von Priesterberufen	100	21.03.2025
In der Fastenzeit	2552	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	25.04.2025
06. April	2510	Misereor	100	17.04.2025
13. April	2572	für das Heilige Land	100	25.04.2025
25. Mai	2582	für die Förderung von Priesterberufen	100	06.06.2025
08. Juni	2537	Renovabis	100	20.06.2025
29. Juni	2543	für den Heiligen Vater	100	11.07.2025
27. Juli	2571	Liborikollekte für den Dom	100	08.08.2025
17. August	2541	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	29.08.2025
14. September	2542	Welttag der Kommunikationsmittel	100	26.09.2025
21. September	2561	für die Caritas	50	02.10.2025
28. September	2581	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	10.10.2025
26. Oktober	2530	Weltmissionssonntag	100	07.11.2025
02. November	2584	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	14.11.2025
09. November	2526	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	21.11.2025
16. November	2551	Diasporasonntag	100	28.11.2025
30. November	2517	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	02.01.2026
07. Dezember	2522	für die Jugendseelsorge	100	19.12.2025
In der Weihnachtszeit	2532	Weltmissionstag der Kinder	100	02.01.2026
25. Dezember	2511	Adveniat	100	02.01.2026
26. Dezember	2583	für die Förderung von Priesterberufen	100	02.01.2026

Datum	K o l l e k t e n -		Überweisung		Betrag
	Kenn- zeichen	Bezeichnung	in %	an das EGV bis	
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	2513	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmög- lichst
Am Tag der Erstkommuni- on	2553	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmög- lichst
Am Tag der Firmung	2554	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmög- lichst
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf n i c h t an das Erzbischöf- liche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Drei- königssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	2534	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn	50	10.10.2025

- Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und **grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes** zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastorale Raum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverbund. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungsziffer. Pro Überweisung ist nur **eine Buchungsziffer mitzugeben**, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.
- Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:
Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto vom Kindermissionswerk Die Sternsinger e.V. Aachen (IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31), BIC: GENODED1PAX) überwiesen werden.
- Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.
- Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.
- Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.
- Die Kollekte für die Pfarrbüchereien ist seit 2022 entfallen. Es obliegt der Kirchengemeinde, für diesen Zweck vor Ort eine Kollekte abzuhalten und zu verwenden.

Az: 6.3/2524/5/1-2024

Paderborn, den 11. Oktober 2024

L.S.



Generalvikar

Nr. 152 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Dechant Dietmar Röttger, Nr. 1/2444, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 153 Sternsingen im Erzbistum Paderborn

Im Erzbistum Paderborn wird die 67. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“ heißt das Motto der 67. Aktion Dreikönigssingen. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger*innen sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger*innen und ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt ist beispielhaft für die katholische Jugendarbeit und weitaus mehr als nur sammeln von Geld. Durch das Vermitteln von entwicklungspolitischen Themen und globalem Denken wird bei den Kindern Weltoffenheit und Empathie gefördert.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet wurde, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, mögen daher an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung der gesammelten Spenden und Einzelspenden von Privatpersonen direkt an das Kindermissionswerk Aachen auf folgendes Konto: Pax-Bank eG, IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX. Damit die Einzahlungen richtig zugeordnet werden können, geben Sie unter „Verwendungszweck“ bitte an:

1. PLZ und Ort
2. Name der Pfarrei bzw. Pfarrgemeinde
3. Das Stichwort „DKS 2025“

Bei Aufrufen zu Einzelspenden (Segenspakete, Pfarrbriefe etc.) möge die Bankverbindung der Kirchengemeinde oder die Bankverbindung des Kindermissionswerkes (s.o.) angegeben werden. Die Kirchengemeinde ist eine kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts und darf für Spenden, die nach dem Spenderwillen für einen anderen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger bestimmt sind und die sie an ebendiesen Empfänger weiterleitet, wie z.B. an das Kindermissionswerk (sogenannte Durchlaufspenden), Spendenbetätigungen ausstellen.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Die Bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am 28. Dezember 2014 in Paderborn statt.

Über 1.800 Sternsinger*innen und ihre Begleitenden werden bei dieser großen Veranstaltung des BDKJ, des Erzbistums Paderborn und des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ in Paderborn erwartet. Wie in jedem Jahr wird die Aktion Dreikönigssingen an diesem Tag feierlich eröffnet und der BDKJ Diözesanverband Paderborn darf hierfür zum 2. Mal Gastgeber sein.

Damit der Tag der Bundesweiten Eröffnung für die Sternsinger*innen ein unvergesslicher wird, sucht der BDKJ noch viele helfende Hände, die an dem Tag dabei sind. Es werden auch noch Angebote für das Mitmachprogramm gesucht. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei sternsingen@bdkj-paderborn.de

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 154

Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2025 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 11.–14.03.2025 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster im Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang sind alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Liborianum finden ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für den Ausbildungslehrgang sind:

Grundkurs: 24.–28.03.2025

Aufbaukurs: 15.–18.09.2025

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151, 2008 Nr. 163) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Liturgische Grundsatzfragen, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Impressum

Erzbistum Paderborn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die

Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)

Fax: +49 (0)5251 125-1470

E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de

Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers

Erzbistum Paderborn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Domplatz 3

33098 Paderborn

Telefon: +49 (0) 5251 125-1377

E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG

Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld

E-Mail: kirchenrecht@wbv.de